

Zweite Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlagen Hardensteiner Weg, Steinhügel, Steinbachstraße, Oberer Grenzweg, Schmeer Weg und Am alten Kirmesplatz vom 22.01.2009

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Witten vom 29.11.2005, in seiner Sitzung am 27.08.2007 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 7 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen sind die nachfolgend genannten Erschließungsanlagen mit folgenden Abweichungen endgültig hergestellt:

1. **Hardensteiner Weg (von Vormholzer Straße bis Zu den Tannen/östliche Einmündung)**
 - ohne Gehweg auf der südöstlichen Straßenseite zwischen Am Herrenbusch und Zu den Tannen/östliche Einmündung
 - ohne Radwege
 - ohne Grünanlagen
2. **Steinhügel (von Menkenstraße bis Brunsbergweg)**
 - ohne Parkflächen
 - ohne Radwege
 - ohne Grünanlagen
3. **Steinbachstraße (von Herdecker Straße bis zur Außenbereichsgrenze bei Haus Nrn. 5/10)**
 - ohne Radwege
4. **Oberer Grenzweg (von Auf dem Schnee bis zur Außenbereichsgrenze bei Haus Nr. 15)**
 - ohne Gehwege
 - ohne Parkflächen
 - ohne Radwege
 - ohne Grünanlagen
5. **Schmeer Weg (von Ardeystraße bis zur Außenbereichsgrenze bei Haus Nrn. 9/10)**
 - ohne Gehweg auf der westlichen Straßenseite und ohne Gehweg auf der östlichen Straßenseite vor Haus Nr. 10
 - ohne Parkflächen
 - ohne Radwege
 - ohne Grünanlagen
6. **Am alten Kirmesplatz**
 - Die Straße wurde als verkehrsberuhigte Wohnstraße ausgebaut. Die Herstellungsmerkmale ergeben sich aus dem Ausbauplan vom 30.06.1986 (in der Fassung der Änderung vom 8.01.1987), der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist (Anlage).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.